

## Juristisches Repetitorium hemmer Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung **Sachverhalt Klausur 2134 (Zivilrecht)**

**Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.**

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

---

Karl Krebs (K), ein im Handelsregister eingetragener Einzelkaufmann, betreibt auf einem ihm gehörenden Grundstück ein Recyclingunternehmen für Bauschutt.

Der angelieferte Bauschutt wird dort zunächst sortiert. Große Betonteile, die nicht in die vorhandene Schreddermaschine passen, werden mit einem Zangenbagger zuvor zerkleinert.

Neben dem Grundstück des K liegt das Grundstück des Victor Völler (V), der als im Handelsregister eingetragener Kaufmann einen Handel mit Kunstgegenständen betreibt.

Am 27. November 2025 begibt sich K zu V, um für die große Wand in seinem Büro ein Bild zu erwerben. K sucht sich ein 300 x 250 cm großes Aquarell zum Preis und Wert von 5.000,- € aus. K teilt dem V vor Vertragsschluss mit, dass er nur dieses und kein anderes Aquarell haben möchte. V sagt dem K zu, dass er das Aquarell am Montag, dem 1. Dezember 2025, durch seine Mitarbeiter liefern werde. K und V werden sich handelseinig und K überweist noch am selben Tag den Kaufpreis an V.

Am 1. Dezember 2025 bringen die Mitarbeiter des V dem K ein blickdicht verpacktes Bild mit den Abmessungen 300 x 250 cm und händigen dem K das Bild und einen Lieferschein aus, der auf den Kaufvertrag vom 27. November 2025 verweist.

Nachdem die Mitarbeiter des V das Büro des K verlassen haben, packt K das Bild aus und muss dabei feststellen, dass ihm nicht das gekaufte Aquarell, sondern ein anderes Aquarell in gleicher Größe geliefert worden ist.

K reklamiert umgehend telefonisch bei V. Dieser erklärt ihm, dass ein Mitarbeiter das von K gekaufte Aquarell am 28. November 2025 leider an einen nicht mehr zu ermittelnden anderen Kunden veräußert habe. Das als Ersatz gelieferte Bild habe aber - was zutrifft - denselben Preis und Wert wie das von K gekaufte Aquarell.

K meint, dies sei ihm egal und erklärt gegenüber V, dass der Vertrag für ihn damit hinfällig sei. K verlangt von V die Rückzahlung der 5.000,- € und die umgehende Abholung des falschen Bildes.

V lehnt eine Rückabwicklung des Vertrages ab, da er einen gleichwertigen Ersatz geliefert habe. Als K erneut auf Rückzahlung und Abholung des Aquarells besteht, meint V, dies könne K vergessen, und legt auf.

In der Nacht auf den 7. Dezember 2025 steigen Unbekannte durch ein Fenster, das K - wie dies öfter geschieht - infolge leichter Fahrlässigkeit offengelassen hat, in das Gebäude ein und entwenden das sich immer noch im Büro des K befindende Aquarell.

Am 15. Dezember 2025 wird auf dem Grundstück des K zu recycelnder Bauschutt angeliefert. K will mit seinem Zangenbagger ein größeres Betonteil zerkleinern. Da er sich über die Vorfälle hinsichtlich des Aquarells sehr ärgert, vergisst K, das Betonteil vorher näher zu überprüfen, obwohl nach den für Recyclingunternehmer einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eine Pflicht zur Vornahme einer Sichtprüfung von außen besteht. Bei der Zerkleinerung detoniert eine Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg, die in das Betonteil einbetoniert war.

K erleidet bei der Explosion nur leichtere Verletzungen. Allerdings werden infolge der Detonation Betonteile durch die Luft geschleudert. Ein Teil fliegt bis auf das Grundstück des V und zerschlägt zwei Fenster der Verkaufshalle (Wert: 2.000,- €).

Durch ein Sachverständigengutachten wird festgestellt, dass die einbetonierte Bombe auch dann nicht auffindbar gewesen wäre, wenn K zuvor eine gründliche Sichtprüfung der zu schreddernden Betonteile vorgenommen hätte, und dass das Betonteil auch nicht aus einer Abbruchmaßnahme stammte, bei welcher mit dem Vorhandensein von nicht detonierten „Blindgängern“ gerechnet werden musste.

Kurz darauf fordert K den V erneut auf, den Kaufpreis für das Aquarell an ihn zurückzuzahlen.

V meint, er müsse dem K den Kaufpreis nicht zurückzahlen, da dieser ja gar nicht mehr in der Lage sei, das gelieferte Aquarell an ihn zurückzugeben.

Daher habe er seinerseits gegen K einen Ersatzanspruch. Zudem stünde ihm auch ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.000,- € wegen der Zerstörung seiner Fenster zu. Sollte er zur Rückzahlung tatsächlich verpflichtet sein, so verrechne er rein vorsorglich seine Ersatzansprüche mit dem etwaigen Rückzahlungsanspruch des K.

K bestreitet seine Ersatzpflicht. Daraufhin meint V, dass ihm Ansprüche aus dem „nachbarlichen Näheverhältnis“, das er mit K leider „gezwungenermaßen“ eingehen musste, zustehen würden. Es könne nicht sein, dass vom Grundstück des K ein Betonteil auf sein Grundstück fliege und seine Fenster beschädige, ohne dass er dafür einen angemessenen Ausgleich erhalte. Er habe schließlich keine Möglichkeit gehabt, diese Beeinträchtigung rechtzeitig abzuwehren.

K holt sich Rat bei der mit ihm befreundeten Jurastudentin Jutta Joop (J). J meint, dass dem V hinsichtlich des Diebstahls des an K gelieferten falschen Aquarells kein Anspruch gegen K zustünde, da K auf das Aquarell genauso gut aufgepasst habe wie auf die anderen bei ihm befindlichen Gegenstände. Jedenfalls wäre es zu allem nicht gekommen, wenn V das Aquarell - wie von K gefordert - wieder zurückgenommen hätte. Hinsichtlich der Explosion der einbetonierten Bombe würde K bereits aufgrund der Feststellung des Sachverständigen nicht haften.

### **Vermerk für die Bearbeitung:**

In einem Gutachten, das - ggfs. hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu prüfen, ob K von V die Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 5.000,- € verlangen kann.

### **Hinweise:**

Versicherungsrechtliche Aspekte bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Ansprüche aus § 823 II BGB sowie aus landesgesetzlichen nachbarrechtlichen Vorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist zu unterstellen, dass das Gutachten des Sachverständigen richtig ist.